

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsgebiet
Schlieben

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben hat in seiner Sitzung am 10.01.2006 auf Grund der §§ 1, 3, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert am 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289) in Verbindung mit § 5 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO) vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), für das Amtsgebiet Schlieben folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Amtes Schlieben. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne nachstehender Begriffsbestimmungen:
- (2) Straßen
 - a) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen);
 - b) zur Straße gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör;
 - c) als Zubehör sind die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz des Anliegers dienen, Verkehrseinrichtungen, Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Geländer, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen und die Bepflanzung anzusehen.
- (3) Verkehrsflächen
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten- und Randstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Dämme, Stützmauern, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, anliegende und nicht umsäumte Abstellflächen für Fahrzeuge, die Verkehrsflächen begrenzenden Mauern von Wohngebäuden, Hauswänden und sonstigen Baulichkeiten.
- (4) Anlagen
Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen oder der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden:
 - a) Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grünflächen, Parks, Rabatten und Anpflanzungen, Waldungen sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
 - b) Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Ruhebänke, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutzeinrichtungen oder ähnliche der Allgemeinheit zugänglichen Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln bzw. -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Wegweiser, Hinweiszeichen und Lichtsäulenanlagen;

- d) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 4.
Für sie gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf weder vereitelt noch beschränkt werden oder in anderer auf den Gegenstand rechtswidrig und schuldhaft einwirkender Weise erfolgen.
- (3) Es ist in den Anlagen und an/auf Verkehrsflächen insbesondere untersagt:
 1. unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Zubehör gemäß § 1 Abs. 2 c, Straßen- und Hinweisschilder zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. zu lagern oder zu übernachten soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zulässt;
 4. unbefugt Werbeträger anzubringen;
 5. sich so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten;
 6. gefährliche Spielgeräte zu benutzen;
 7. zur Sicherung aufgestellte Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 (2) GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben;
 9. auf Verkehrsflächen oder Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere zur Sachbeschädigung, und des Brandenburgischen Straßengesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Verschmutzungsverbot

- (1) Jede Handlung (Tun oder Unterlassen), die geeignet ist, die Verkehrsflächen oder Anlagen zu verschmutzen, ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen, Wegkippen, Zurücklassen von Unrat, Geäst, Gehölze, Schrott, Grobmüll, Textilien, Lebensmitteln, Kaugummi, Papier, Glas, Zigarettenkippen, Zigaretenschachteln, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien und anderer Abfälle sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

- b) das Ausklopfen und Ausschütteln von Haushaltsgegenständen wie z.B. Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften an Türen, offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als drei Meter von der Straße entfernt liegen;
 - c) der Transport von Flugasche, Flugsand, Spänen, land- und forstwirtschaftlichen Produkten oder ähnlicher Materialien in offenen Behältnissen oder auf offenen und nicht abgedeckten Lastkraftwagen und Anhängern;
 - d) das Ablassen oder die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol, Säuren oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen (chemikalienhaltig);
 - e) Handlungen in Trinkwasserschutzgebieten vorzunehmen, die geeignet sind, die Menge und Güte des Grundwassers zu beeinträchtigen;
 - f) das Ausgießen jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 - g) das Einschütten oder Einkehren von Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigem Unrat in Straßenrinnen;
 - h) Verkehrsflächen, Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen.
- (2) Der Absatz 1c findet keine Anwendung, soweit durch die Verschmutzungen der Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (3) Wurden öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so hat der Verursacher unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes Sorge zu tragen.
Rechtfertigungsgründe entbinden nicht von der Beseitigung der Verschmutzung.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat deren Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Sammelbehälter/Papierkörbe

- (1) Im Haushalt und Gewerbe angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Die öffentlich aufgestellten Sammelcontainer (für Papier, Glas, ect.) sind für die Entsorgung der im Geltungsbereich dieser Verordnung befindlichen Haushalte bestimmt.
- (3) Das Einwerfen der Altmaterialien ist Montag vor 7.00 Uhr, Montag bis Sonnabend von 19.00 bis 07.00 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- (4) Abfallbehälter dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- (5) Das Ablagern von Sammelgut oder Müll aller Art an den Sammelbehältern ist untersagt.
- (6) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (7) Unbeschadet dieser Verordnung gilt die Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes.

§ 5

Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen

- (1) Die öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln.
- (2) Öffentliche Anlagen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung entspricht. Die örtliche und sachlich zuständige Behörde kann durch Verbote oder Gebote regeln und somit bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind in geeigneter Weise (entsprechend der Hauptsatzung) bekannt zu machen.
- (3) Jede über die Zweckbestimmung hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Insbesondere sind genehmigungspflichtig:
 - a) das Befahren der Anlagen;
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden Bauten (z.B. Container, Baracken, Kioske, Zelte);
 - c) die Durchführung von Schausstellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen;
 - d) Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, etc;
 - e) das Handeltreiben sowie Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen;
 - f) die Nutzung für gewerbliche Film- und Fotoarbeiten.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Beleuchtung oder Beseitigung von hindernden Gegenständen besteht seitens der Stadt bzw. der Gemeinden nicht.
- (5) Den Anordnungen von Aufsichtspersonal oder den von der Stadt bzw. der Gemeinde Bevollmächtigten ist Folge zu leisten.
- (6) Soweit im Rahmen der Sondernutzung nach den straßenrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- bzw. Werbefahrzeugen oder Werbeanlagen oder das Verteilen von Werbematerial in Anlagen oder an Verkehrsflächen erlaubt wird, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und der Fußgängerverkehr nicht behindert und belästigt werden.
- (7) Die Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen richten sich nach der Gebührenordnung.
- (8) Die Brandenburgische Campingplatz- und Wochenendhausplatzverordnung und Marktsatzung der Stadt Schlieben ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.
- (9) Die Lagerung von Gegenständen bzw. Materialien jeglicher Art auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist nur bis zu 24 Stunden statthaft, wenn nachweislich keine andere geeignete Lagerfläche zur Verfügung steht, eine Verkehrsgefährdung dadurch

nicht eintritt, die Sauberkeit der Stadt gewährleistet bleibt und Folge- oder Dauerverunreinigungen ausgeschlossen sind.

Während der Dunkelheit oder bei schlechter Sicht sind die Gegenstände bzw. Materialien ausreichend zu beleuchten.

Lagerungen länger als 24 Stunden bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Bekanntmachung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen sich dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen aufhalten.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass dies gesondert ausgewiesen ist.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel ist auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen verboten.

§ 8

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch:

- a) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten ect.;
- b) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigungen von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen);
- c) Verrichtung der Notdurft;
- d) Spucken;
- e) Benutzung als Lager- und Schlafplatz;
- f) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche.

§ 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg (LImSchG – vom 22. Juli 1999) bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Werbeträger - Plakatieren

- (1) Grundsätzlich ist das Anbringen von Plakaten, Druckschriften, Geschäftsempfehlungen und dergleichen nur an den dafür im Amt Schlieben bestimmten Stellen wie

Schautafeln bzw. Werbesäulen vorzunehmen.

Die Genehmigung hierfür erteilt das örtliche Ordnungsamt.

- (2) Das Anbringen ist nicht gestattet:
- auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung,
 - an Licht-, Strom-, oder Telefonmasten, welche aus Aluguss oder Metall sind,
 - an Schaltkästen und Buswartehäuschen,
 - an den zur Straße hin gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und Hauseingängen, soweit sie von einer öffentlichen Straße einsehbar sind,
 - an Bäumen,
 - an sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post,
 - an Kraftfahrzeugen, die zum Parken abgestellt sind.
- (3) Es ist nicht gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften unbefugt anzubringen sowie die in Absatz 2 genannten Einrichtungen zu bemalen, beschreiben, bekleben oder in sonstiger Weise das Straßenbild zu verunstalten.
- (4) Werbeträger oder Hinweisschilder an Straßen und Anlagen sind entsprechend der Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung aufzustellen und zu betreiben. Sie bedürfen der Genehmigung. Über die Standorte, das Aussehen und die Vergabe der Werbepplätze entscheidet die zuständige Behörde.
- (5) Die Gebühren für Werbeträger und das Plakatieren richten sich nach der Gebührenordnung.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer des Tieres zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Tiere dürfen nur artgerecht und so gehalten werden, dass keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt.
- (3) Das Mitführen von Tieren in Bädern, an Badestellen, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Liegewiesen ist untersagt.
- (4) Tiere dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden.

Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Brandenburg (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) bleiben unberührt.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

- Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar angebracht sein.
- (2) Sollte die Anbringung der Hausnummer am Haupteingang nicht möglich bzw. verdeckt sein, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. -tür zu befestigen ggf. separat anzubringen.
 - (3) Sollte eine Umnummerierung erforderlich sein, so ist die neue Hausnummer entsprechend den Absätzen 1 und 2 anzubringen. Die alte Hausnummer darf während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
 - (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Besitzer und sonstige dinglich Berechtigte müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken, an Gebäuden oder sonstigen Einfriedungen, angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Das Reinigen und Entleeren von Grundstücksentwässerungsanlagen, Wirtschaftsabwässern, der Abortanlagen, der Schlammfänger, der Dunggruben, die gesundheits-schädigende oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden, bzw. sind vor der Abfuhr in solchen Behältnissen aufzubewahren. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken.
- (3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Aufbringen der in Abs. 1 und 2 genannten Stoffe unzulässig.
Samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen diese Stoffe nur aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens bis 16. 00 Uhr, eingearbeitet werden.

§ 13

Brandschutz

- (1) Das Abbrennen von Flächen, Ödland, Straßen- und Grabenrändern ist grundsätzlich verboten.
- (2) Das Verbrennen von Gartenrückständen, Abfällen u.ä. ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen für das Verbrennen von schädlingsbehafteten Baumverschnitt kann das Amt Schlieben unter Vorbehalt von Auflagen auf Antrag erteilen. Das Verbrennen ist verboten:
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres;
 - b) ab Waldbrandwarnstufen;
 - c) an Sonnabenden ab 15.00 Uhr;

- d) an Sonn- und Feiertagen;
 - e) bei starkem Wind.
- (3) Das Anlegen von Lagerfeuern auf kommunalen Flächen jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch das Amt Schlieben.

§ 14 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten.
Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.
- (2) Es ist verboten, Löschwassarentnahmestellen, Einflussöffnungen der Straßenentwässerung und Kontrollschächte der Kanalisation zu verdecken, zu versperren oder sonst wie die Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.
- (4) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße und in den Gehwegbereich hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über den Gehweg und Radfahrweg mindestens 2,50 m, über die Fahrbahn mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Straßeneinmündungen und Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (5) Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (6) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sind von den Anliegern zu entfernen, sofern das Leben und die Gesundheit gefährdet ist bzw. Sachen beschädigt werden können. Die Eisbildungen sind unter aller Vorsicht zu beseitigen.

§ 15 Ausnahmegenehmigungen

Die zuständige Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers im Einzelfall gegenüber den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. gegen die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit

2. kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden;
gegen das Verschmutzungsverbot gemäß § 3 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden;
3. Sammelbehälter oder Papierkörbe entgegen den Bestimmungen des § 4 benutzt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden;
4. gegen die Ordnung und Reinigungspflicht an Imbissstuben und Schnellrestaurants gemäß § 5 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden;
5. die öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen gemäß § 6 zweckentfremdet oder ohne Genehmigung nutzt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden;
6. gegen die Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 7 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50,00 € geahndet werden;
7. mit seinem Verhalten gemäß § 8 die Öffentlichkeit stört, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden;
8. Plakate, Werbeträger oder ähnliches gemäß § 9 ohne Genehmigung anbringt bzw. anbringen lässt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden;
9. gegen die Tierhaltung gemäß § 10 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden;
10. gegen die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 50,00 € geahndet werden;
11. gegen die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung-, und Klärschlammabfuhr gemäß § 12 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden;
12. gegen den Brandschutz gemäß § 13 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden;
13. gegen die Schutzvorkehrungen gemäß § 14 verstößt, diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.

Neben der Festsetzung der Geldbuße ist die Anwendung von Zwangsmitteln zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gebiet der Stadt Schlieben vom 11.10.1993, der Gemeinde Frankenhain vom 03.11.1993, der Gemeinde Freileben vom 03.06.1994, der Gemeinde Hillmersdorf vom 30.09.1993, der Gemeinde Hohenbucko vom 03.02.1994, der Gemeinde Jagsal vom 29.03.1994, der Gemeinde Kolochau vom 16.11.1993, der Gemeinde Körba vom 07.04.1994, der Gemeinde Lebusa vom 23.03.1994, der Gemeinde Malitschkendorf vom 07.09.1993, der Gemeinde Naundorf

vom 09.04.1995, der Gemeinde Oelsig vom 08.04.1994, der Gemeinde Polzen vom 09.03.1995, der Gemeinde Proßmarke vom 05.05.1994, der Gemeinde Stechau vom 23.11.1993, der Gemeinde Wehrhain vom 09.09.1993 und der Gemeinde Werchau vom 28.09.1993 außer Kraft.

Schlieben, den 10.01.2006

Richter
Amtsausschussvorsitzender

Schülzke
Amtsdirektorin